

## Ergeht an alle Ausbildungsorganisationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits kundgemacht, sind am 08.04.2012 neue europäische Rechtsvorschriften für das zivile Luftfahrtpersonal sowie Zivilluftfahrerschulen in Kraft getreten (VO (EU) 1178/2011 – „aircrew regulation“). Die derzeit geltenden entsprechenden Bestimmungen des LFG, der ZLPV 2006 und der JAR-FCL werden damit durch diese neuen, von der EASA erarbeiteten, Regelungen ersetzt. Die Anwendung dieser neuen Vorschriften wurde jedoch bis zum 08.04.2013 ausgesetzt.

Wie auch bereits bei den Season Opener Terminen der Austro Control verkündet, ändert sich zum Stichtag 08.04.2012 für Inhaberinnen und Inhaber von JAR-FCL Zertifikaten und Lizenzen (Pilotscheine, Tauglichkeitszeugnisse, AME, AeMC, Flugschulen, etc. ) vorerst nichts.

## Übersicht: Termine für bestehende Ausbildungsorganisationen:

	Frist	
am	15.12.2011	Inkrafttreten der VO (EU) 1178/2011 („aircrew regulation“), anwendbar ab 08.04.2012
ab	08.04.2012	„Stichtag“ Anwendung der neuen EU Rechtsvorschriften für ziviles Luftfahrtpersonal („aircrew regulation“)
am	25.04.2012	Inkrafttreten der VO (EU) 290/2012, mit der die „aircrew regulation“ um weitere Vorschriften ergänzt wurde
bis	08.04.2013	Aussetzen der Vorschriften für alle Bereiche (Flugmedizin, Piloten, Ausbildungsorganisationen usw.) im Rahmen der „Opt-out“-Klausel
ab	08.04.2013	JAR-FCL Lizenzen gelten als gemäß „aircrew regulation“ ausgestellte Lizenzen
ab	08.04.2013	Inkrafttreten der „aircrew regulation“ in Österreich; Ausstellung von Lizenzen und Zertifikaten gemäß den neuen Bestimmungen (sofern kein Opt-out; siehe unten)
ab	08.04.2013	FSTD-Betreiber: Organisationen müssen die Vorschriften der „aircrew regulation“ erfüllen.
bis	08.04.2014	Genehmigte / registrierte Zivilluftfahrerschulen gemäß JAR-FCL sowie Flugmedizinische Zentren: Organisationen müssen alle Anforderungen der „aircrew regulation“ erfüllen (Managementsystem, Ausbildungs- und Betriebshandbücher) sowie eine Genehmigung erhalten haben.
bis	08.04.2014	Zivilluftfahrerschulen gemäß ZLPV 2006: Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf bereits genehmigte „nationale“ Zivilluftfahrerschulen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel)
ab	08.04.2014	FSTD-Betreiber, welche nicht zugleich AOC-Holder oder Inhaber einer Zivilluftfahrerschule sind, müssen die Vorschriften betreffend Risikomanagementsystem (VO (EU) 1178/2011, Annex VII Subpart ORA Section II, ORA GEN 200 (a) (3)) erfüllen
bis	08.04.2014	Zivilluftfahrerschulen für nationale Lizenzen (Luftschiffe): Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf Zivilluftfahrerschulen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel)
bis	08.04.2015	Bestehende nationale Lizenzen (Segelflieger, Freiballone und Luftschiffe): Anwendbarkeit der neuen Vorschriften für Lizenzen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel)
bis	08.04.2015	Zivilluftfahrerschulen für Segelflieger, Ballone, PPL und LAPL: Anwendbarkeit der neuen Vorschriften auf Zivilluftfahrerschulen wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel)
am	08.04.2015	Flugbegleiter-Bescheinigung für gewerblichen Hubschrauberbetrieb: Anwendbarkeit der neuen Vorschriften wird ausgesetzt (im Rahmen der „Opt-out“-Klausel)
bis	08.04.2016	Laufende Ausbildungen müssen abgeschlossen werden.
bis	08.04.2017	Genehmigungszertifikate für Ausbildungsorganisationen, Flugmedizinische Zentren, Flugmedizinische Sachverständige und FSTD-Qualifikationsurkunden: JAR-Zertifikate müssen gegen EU-konforme Zertifikate ausgetauscht werden.
bis	08.04.2017	Nationale flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse behalten ihre Gültigkeit.
bis	08.04.2017	Gemäß EU-OPS ausgestellte Flugbegleiterbescheinigungen sind durch Flugbegleiterbescheinigungen gemäß „aircrew regulation“ auszutauschen.
bis	08.04.2018	JAR-Lizenzen müssen in Part-FCL-Lizenzen ausgetauscht sein

Gemäß den Bestimmungen der JAR-FCL bewilligte Zivilluftfahrerschulen (FTO, TRTO, RF) gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO (EU) 1178/2011 als gemäß den neuen Bestimmungen bewilligte Schulen (ATO – Approved Training Organisation).

Diese Schulen können ihre Ausbildungstätigkeit, in dem bisher gemäß JAR-FCL genehmigten Umfang hinsichtlich des Erwerbs von entsprechenden Part-FCL-Lizenzen und Berechtigungen nahtlos fortsetzen.

Am **20.08.2012** sowie am **14.09.2012** veranstaltet die Austro Control GmbH zusammen mit dem österreichischen AeroClub Informationsveranstaltungen in der Austro Control Zentrale (Schnirchgasse 11, 1030 Wien). Nähere Informationen sowie Anmeldeformulare finden sie auf unseren Webseiten:

<http://www.austrocontrol.at/luftfahrtbehoerde> bzw. auf <http://www.aeroclub.at/>

Mit der beiliegenden Interessensbekundung soll vorab das Ihrerseits bestehende Interesse für die Umstellung auf eine ATO („Approved Training Organisation“) erhoben werden, somit können wir präziser planen und uns auf alle Umstellungen besser vorbereiten.

**Diese Interessensbekundung wird nicht als Antrag im Sinne des AVG gewertet.**

Besonders ist zu beachten, dass bei inhaltlichen Änderungen eine Approved Training Organisation im Vorhinein zu beantragen ist.

Nach dem Inkrafttreten der anstehenden Novelle zur Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006, welche für die Anwendung der VO (EU) 1178/2011 und 290/2012 in Österreich maßgebliche Bestimmungen (Opt-out-Klauseln, Zuständigkeiten) enthalten wird, werden seitens der Austro Control GmbH weitere Informationen verlautbart werden.

Weiterführende Termine, Details und Hilfestellungen sind laufend, auf den oben genannten Webseiten zu entnehmen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit besten Grüßen,



Franz Graser  
Abteilungsleiter LSA



Manfred Kunschitz  
Generalsekretär